

Nachtrag zum Gesetz über das St.Galler Bürgerrecht

vom 15. August 2017

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 13. Dezember 2016¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:²

I.

Der Erlass «Gesetz über das St.Galler Bürgerrecht vom 3. August 2010»³ wird wie folgt geändert:

Art. 9

¹ (**geändert**) Ausländerinnen und Ausländer, die über eine Niederlassungsbewilligung⁴ verfügen, können um die Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts nachsuchen, wenn sie ~~acht Jahre im Kanton und davon die letzten vier~~**vier** Jahre ununterbrochen **im Kanton und** in der politischen Gemeinde wohnen.

Art. 10

¹ (**geändert**) Die Wohnsitzdauer nach Art. 9 dieses Erlasses wird auf ~~vier~~**drei** Jahre im Kanton und ~~vier~~**zwei** Jahre in der politischen Gemeinde festgesetzt, wenn die Ausländerin oder der Ausländer mit Niederlassungsbewilligung in einer seit wenigstens drei Jahren bestehenden ehelichen Gemeinschaft oder eingetragenen Partnerschaft mit einer Person lebt, die:

b) (**aufgehoben**)

1 ABl 2017, 5 ff.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 13. Juni 2017; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 15. August 2017; in Vollzug ab 1. Januar 2018.

3 sGS 121.1.

4 Art. 34 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer, SR 142.20.

Art. 11

¹ **(geändert)** Minderjährige mit Wohnsitz im Kanton **und Niederlassungsbewilligung** werden in der Regel in die Einbürgerung der gesuchstellenden Person einbezogen, wenn diese die elterliche Sorge ausübt.

Art. 12

² **(aufgehoben)**

Art. 13

¹ **(geändert)** Ausländerinnen und Ausländer sind integriert, wenn sie **die Integrationskriterien nach Art. 12 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni 2014⁵ erfüllen und:**

- a) **(aufgehoben)**
- b) **(aufgehoben)**
- d) **(aufgehoben)**
- e) **(aufgehoben)**

^{1bis} **(neu)** Die Ausländerin oder der Ausländer bekundet in einer schriftlichen Erklärung, die rechtsstaatliche Ordnung, insbesondere die öffentliche Sicherheit und Ordnung, sowie die Werte der Bundesverfassung zu akzeptieren.

Art. 14

¹ Mit den schweizerischen und örtlichen Verhältnissen ist insbesondere vertraut, wer:

- b) **(geändert) über die Grundsätze von Staatsaufbau des Staatsaufbaus Bescheid weiss sowie über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und Geschichte kennt gesellschaftlichen Verhältnisse verfügt.**

Art. 17a **(neu)**

^{c^{bis}}) **Abfrage der Strafregisterdaten**

¹ Der Einbürgerungsrat übermittelt dem zuständigen Departement zur Abfrage der Strafregisterdaten aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA Kopien:

- a) des Einbürgerungsgesuchs;
- b) von Pass und Niederlassungsbewilligung der gesuchstellenden Person sowie der in das Einbürgerungsgesuch einbezogenen Erwachsenen und Minderjährigen ab vollendetem 10. Altersjahr.

5 Referendumsvorlage: BBl 2014, 5133.

² Er legt eine Bestätigung bei, dass die gesuchstellende Person sowie die in die Einbürgerung einbezogenen Erwachsenen und Minderjährigen ab vollendetem 10. Altersjahr die erforderlichen Wohnsitzdauern erfüllen.

³ Das zuständige Departement nimmt die Abfrage der Strafregisterdaten vor und stellt dem Einbürgerungsrat den Registerauszug zu.

Art. 18

(Artikeltitel geändert) d) ~~Gegenstandslosigkeit~~ Zuständigkeit bei Wegzug in eine andere Gemeinde oder einen anderen Kanton

¹ **(geändert)** Der Einbürgerungsrat erklärt das Einbürgerungsgesuch einer Ausländerin oder eines Ausländers als gegenstandslos, wenn die gesuchstellende Person im Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht mehr in der politischen Gemeinde wohnt. **Zieht eine Ausländerin oder ein Ausländer während des Verfahrens in eine andere Gemeinde oder einen anderen Kanton weg, bleibt der Einbürgerungsrat, bei dem das Einbürgerungsgesuch hängig ist, zuständig, wenn er die Einbürgerung im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinde veröffentlicht hat. In den übrigen Fällen erklärt er das Einbürgerungsgesuch als gegenstandslos.**

Art. 37

¹ **(geändert)** Ausländische und staatenlose Jugendliche, welche **über eine Niederlassungsbewilligung verfügen und** die Voraussetzungen für die Eignung nach Art. 12 bis 14 dieses Erlasses erfüllen, werden nach Art. 106 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001⁶ selbständig eingebürgert.

Art. 40a (neu)

c^{bis}) Abfrage der Strafregisterdaten

¹ Für die Abfrage der Strafregisterdaten von ausländischen und staatenlosen Jugendlichen wird Art. 17a dieses Erlasses sachgemäss angewendet.

Art. 41

(Artikeltitel geändert) d) ~~Gegenstandslosigkeit~~ Zuständigkeit bei Wegzug in eine andere Gemeinde oder einen anderen Kanton

6 sGS 111.1.

¹ (*geändert*) Der Einbürgerungsrat erklärt das Einbürgerungsgesuch einer oder eines ausländischen oder staatenlosen Jugendlichen als gegenstandslos, wenn sie oder er im Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht mehr in der politischen Gemeinde wohnt. **Zieht eine ausländische oder staatenlose Jugendliche oder ein ausländischer oder staatenloser Jugendlicher während des Verfahrens in eine andere politische Gemeinde oder in einen anderen Kanton weg, bleibt der Einbürgerungsrat, bei dem das Einbürgerungsgesuch hängig ist, zuständig, wenn die Einbürgerungsverfügung des Einbürgerungsrates in Rechtskraft erwachsen ist. In den übrigen Fällen erklärt er das Einbürgerungsgesuch als gegenstandslos.**

Art. 44

^{1bis} (*neu*) Das zuständige Departement tätigt vor dem Beschluss der Regierung über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer erneut eine Abfrage der Strafregisterdaten aus dem Strafregister-Informationssystem VO-STRA. Es prüft zusätzlich:

- a) ob die gesuchstellende Person in geordneten finanziellen Verhältnissen lebt;
- b) die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung, wenn seit Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes mehr als sechs Monate verstrichen sind.

^{1ter} (*neu*) Die Regierung lehnt die Erteilung des Kantonsbürgerrechts ab, wenn die Prüfung nach Abs. 1^{bis} dieser Bestimmung ergibt, dass die Voraussetzungen für eine Einbürgerung nicht mehr erfüllt sind.

² (*geändert*) Der Beschluss über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer wird hinfällig, wenn das Kantonsbürgerrecht aus Gründen, die in der Verantwortung der um Einbürgerung ersuchenden Person liegen, nicht innert fünf Jahren erteilt wird. **Das zuständige Departement schreibt das Verfahren ab.**

Gliederungstitel nach Art. 52

(*neu*) VI^{bis}. Weitere Ortsbürgerrechte (6^{bis}.)

Art. 52a (*neu*)

Erwerb

¹ Wer in einer politischen Gemeinde mit mehreren Ortsgemeinden wohnt, seit wenigstens zehn Jahren das Ortsbürgerrecht einer dieser Ortsgemeinden besitzt und in dieser Zeit ununterbrochen Wohnsitz in der politischen Gemeinde hatte, erwirbt auf Gesuch das Ortsbürgerrecht einer weiteren im Gebiet dieser politischen Gemeinde bestehenden Ortsgemeinde.

Art. 52b (neu)

Verlust

¹ Die Inhaberin oder der Inhaber des weiteren Ortsbürgerrechts verliert es, wenn sie oder er nach Art. 46 bis 49 dieses Erlasses aus dem st.gallischen Kantons- und Gemeindebürgerrecht oder dem st.gallischen Gemeindebürgerrecht entlassen wird.

Art. 52c (neu)

Verzicht

¹ Wer das Ortsbürgerrecht von mehreren in der politischen Gemeinde bestehenden Ortsgemeinden besitzt, kann unter Beibehaltung eines Ortsbürgerrechts auf die anderen verzichten.

Art. 52d (neu)

Verfahren

¹ Der Verwaltungsrat oder Bürgerrat:

- a) beschliesst über den Erwerb des weiteren Ortsbürgerrechts;
- b) stellt den Verzicht nach Art. 52c dieses Erlasses fest.

² Der Beschluss über den Erwerb und die Feststellung des Verzichts können nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965⁷ mit Rekurs beim zuständigen Departement angefochten werden.

Art. 53

² **(neu)** Das zuständige Departement übermittelt Einbürgerungsgesuche von Ausländerinnen und Ausländern sowie von ausländischen und staatenlosen Jugendlichen der zuständigen Bundesbehörde zur Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

⁷ sGS 951.1.

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2018 angewendet.

St.Gallen, 13. Juni 2017

Der Präsident des Kantonsrates:
Ivan Louis

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁸

Der Nachtrag zum Gesetz über das St.Galler Bürgerrecht wurde am 15. August 2017 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 4. Juli bis 14. August 2017 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.⁹

Der Erlass wird ab 1. Januar 2018 angewendet.

St.Gallen, 22. August 2017

Der Präsident der Regierung:
Fredy Fässler

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

⁸ Siehe ABl 2017, 2601.

⁹ Referendumsvorlage siehe ABl 2017, 2108 ff.

